



Friedhof- und Bestattungsreglement

(Ausgabe 2011)

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 1990 beschlossen.

Teilrevision (§ 3, 4, 5¹, 8³, 9, 10¹, 10², 11¹, 13, 13a (neu), 19, 32; Anhang II, Ziffer B.2.2.) anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2004.

Teilrevision (Einleitung, § 5², 6, 14¹, 15, 27, 28¹, 29, 30, 34, 35¹, Anhang I) anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18.06.2010.

Teilrevision (§ 6) anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26.11.2010.

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf

- § 20, Abs 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978,
- Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11.11.2009

das folgende Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

§2

Aufsichts- und Kontrollorgane Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er überwacht die mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Personen.

§3

Vollzugsorgane Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) Die Gemeindeverwaltung
 - Administratives
 - Führung Bestattungsregister und Belegungsplan
- b) Das Gemeindewerk
 - Unterhalt und Betrieb
 - gärtnerischer Unterhalt

II. Bestattungsordnung

§4

Meldung Todesfall Jeder Todesfall ist persönlich sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind die Angehörigen oder jede Person, die von einem Todesfall Kenntnis erhält.

§5

Zeitpunkt der Bestattung ¹Der Gemeinderat legt die Tageszeit für die Bestattungen generell fest. Die Gemeindeverwaltung trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Angehörigen.

²Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

³An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§6

Aufbahrung

Nach der Feststellung des Todes ist die Leiche in der Regel umgehend, jedoch spätestens innert 48 Stunden, vom Sterbeort in einen offiziellen Aufbahrungsraum zu überführen. Sofern ein geeignetes Bestattungsinstitut die Betreuung sicherstellt, kann in Ausnahmefällen maximal zusätzlich 3 Tage von dieser Regel abgewichen werden.

§7

Beisetzung

¹Alle Verstorbenen, die zuletzt in Oberwil-Lieli Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Oberwil-Lieli beigesetzt werden.

²Der Gemeinderat kann die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Personen, speziell ehemalige Einwohner oder Ortsbürger, auf dem Friedhof Oberwil-Lieli auf Gesuch hin bewilligen. Die anfallenden Kosten gemäss Anhang gehen zu Lasten der Angehörigen.

§8

Bestattungsart

¹Es ist Erd- und Feuerbestattung zulässig.

²Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach den schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen.

³Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Feuerbestattung an.

§9

Feuerbestattung

Die für Feuerbestattungen erforderlichen Anordnungen trifft die Gemeindeverwaltung mit den Angehörigen und dem Krematorium.

§10

Öffentlichkeit

¹Die Bestattung ist öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen kann die Gemeindeverwaltung die

stille Bestattung bewilligen.

²Die Beisetzung von Aschenurnen vereinbaren die Angehörigen mit der Gemeindeverwaltung und dem Pfarramt.

§11

Bestattungskosten

¹Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde Oberwil-Lieli die folgenden Aufwendungen:

- einen einfachen Sarg und das Einsargen (Mehrkosten für gewünschte Spezialausführung gehen zu Lasten der Angehörigen)
- die Kosten der Feuerbestattung
- die Kosten eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- das Überführen des Sarges vom Todesort zum Aufbahrungsraum oder Krematorium bis max. 100 Fahrkilometer
- die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraumes
- das Überführen des Sarges vom Aufbahrungsraum zum Friedhof
- das Abholen der Urne im Krematorium Aarau, Baden oder Zürich
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- ein Holzkreuz mit Beschriftung
- die Beschriftung bei der Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab

²Den Angehörigen wird von den vorerwähnten Aufwendungen ein Kostenanteil gemäss Anhang in Rechnung gestellt.

III. Friedhofordnung

1. Allgemeine Vorschriften

§12

Würde des Friedhofs

¹Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

§13

Beisetzungsarten

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen (Gräber für Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr)
- b. Reihengräber für Aschenurnen (Erwachsene)
- c. Kindergräber für Erdbestattungen und Aschenurnen (bis 9. Lebensjahr)
- d. Gemeinschaftsgrab

§13a

Gemeinschaftsgrab

¹Das Gemeinschaftsgrab besteht aus einer Wiesenfläche für die Beisetzung von Urnen, einem Schrifträger und einem Platz für Blumenschmuck.

²Die Urnen werden gemäss Bestattungsplan beigesetzt. Eine individuelle Markierung bzw. Bepflanzung ist nicht gestattet.

³Frische Blumen ohne Gefässe dürfen auf das Grabfeld gelegt werden. Blumen in Gefässen oder Pflanzen in Töpfen sind auf Zeit auf dem dafür vorgesehenen Bereich beim Schrifträger zugelassen.

⁴Das Gemeindewerk ist befugt, verwelkte Blumen und Pflanzen zu entfernen.

⁵Es sind zwei verschiedene Urnenbeisetzungen möglich:

- a. Urnenbeisetzung ohne Namensnennung
- b. Urnenbeisetzung mit Namensnennung

Die Namen (Vorname, Familienname und Nachname) sowie das Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten werden auf dem gemeinsamen Schrifträger eingraviert. Die Eintragung erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer. Der Auftrag wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

§14

Zusätzliche Beisetzung in Grab

¹Auf Wunsch der Angehörigen kann im Rahmen des kantonalen Rechts eine zusätzliche Belegung des Grabes mit Urnen erfolgen.

²Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§15

Ruhezeit

Die Grabesruhe ist im kantonalen Recht geregelt (derzeit mindestens 20 Jahre).

§16

Grabräumung

Müssen Grabfelder zufolge Ablaufs der Benützungsdauer abgeräumt werden, so sind die Angehörigen mindestens 3 Monate im voraus durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Falls das Gemeindewerk nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen muss, so fallen die Kosten zu Lasten der Angehörigen und

die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass für letztere ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

2. Reihengräber

§17

Masse

¹Für Reihengräber gelten folgende Masse

	Länge inkl. Weg (cm)	Breite (cm)	Aushubtiefe (cm)
Erwachsene	240	100	150
Kinder	180	80	150
Urnengräber	180	80	80

²Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60cm.

3. Grabmäler

§18

Zweck der Grabmäler

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

²Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

§19

Bewilligungspflicht

¹Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

²Vor Beginn der Ausführung ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss genaue Angaben über die zu verwendenden Materialien und die Art der Beschriftung enthalten sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht. Das Schriftbild mit vollem Text und allfälliger bildhauerischer Arbeit ist genau einzutragen. Die Hauptabmessungen sind anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

	§20
Vorschriftswidrige Grabmäler	Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.
	§21
Werkstoffe	<p>¹Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.</p> <p>²Von den Natursteinarten eignen sich besonders: Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.</p> <p>³Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.</p> <p>⁴Unzulässig sind Beton, Kunststoffe und Findlinge.</p>
	§22
Bearbeitung	<p>¹Alle sichtbare Flächen des Grabmals müssen handwerklich und materialgerecht bearbeitet sein.</p> <p>²Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen und gefräst belassene Seitenkanten sind unzulässig. Die Werkstoffe dürfen nicht glänzen.</p>
	§23
Gestaltung	<p>¹Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Besonders Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.</p> <p>²Schrift- und Schmuckform sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.</p> <p>³Unzulässig sind Portraitdarstellungen, Photographien, auffällig bemalte Inschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze- und Schmiedeisenschriften auf Hartgesteinen) sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.</p> <p>⁴Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>

	§24	
Grösse und Abmessung		Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Grabflächen sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
	§25	
Zeitpunkt		Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden: <ul style="list-style-type: none">- Auf Erdbestattungsgräber: 9 Monate nach der Beisetzung- Auf Urnengräber: 3 Monate nach der Beisetzung
	§26	
Unterhalt		¹ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. ² Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. ³ Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.
		<i>4. Grabeinfassungen</i>
	§27	
Zulässigkeit, Kosten		¹ Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien ist nicht gestattet. Die einzelnen Gräber werden durch die Gemeinde mit Platten abgegrenzt. (siehe Anhang I A.1 / A.2) ^{2.1} Erdbestattung, Anhang I A.1: Auf der Rückseite der Grabsteine wird eine niedrige immergrüne Bepflanzung angebracht. ^{2.2} Urnbestattung, Anhang I A.2: Keine immergrüne Bepflanzung ³ Die Kosten der Begrünung und der Platten zwischen den Gräbern gehen zu Lasten der Gemeinde.
		<i>5. Grabbepflanzungen</i>
	§28	
Zulässigkeit, Un-		¹ Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der einheitlichen

	§33
Übertretungen	Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

V. Schlussbestimmungen

	§34
Beschwerde	Gegen gestützt auf diese Verordnung oder das kommunale Friedhofreglement ergehende Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

	§35
Bestehende Gräberfelder	¹ Für die Grabgestaltung für das derzeitige Gräberfeld südöstlich der Kirche sind vorerst teilweise abweichende Vorschriften zu beachten. Diese speziellen Vorschriften gelten jedoch lediglich bis zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Gräberfeldes.

²Die Ausmasse der Erwachsenengräber (Einfassungen) betragen 140 x 65 cm. Der Abstand von einer Grabeinfassung zur anderen beträgt 10 cm, ebenfalls der Abstand von der Grabmal-Rückseite bis zur Innenkante der Einfassung. Die Grabeinfassungen haben im Mittel 8 cm aus dem Boden zu ragen und sind in gradlinigen Reihen zu versetzen. Der Reihenabstand von Einfassung zu Einfassung (Weg) beträgt 100m.

³Die Maximalhöhe der Grabmäler beträgt 120 cm für die Erwachsenengräber. Ziersträucher und Bäume dürfen diese Höhe nicht überschreiten noch die Zwischenwege versperren oder durch ihr Wurzelwerk die anliegenden Grabstätten beeinflussen.

	§36
Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 30. Juni 1960 und alle bisherigen Bestimmungen.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 1990 beschlossen.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Josef Stutz

Heinz Kuster

Teilrevision (§ 3, 4, 5¹, 8³, 9, 10¹, 10², 11¹, 13, 13a (neu), 19, 32; Anhang II, Ziffer B.2.2.) an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2004.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Karl Schneider

Hans Peter Bernath

Teilrevision (Einleitung, § 5², 6, 14¹, 15, 27, 28¹, 30, 34, 35¹, Anhang I) anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18.06.2010.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Glarner

Hans Peter Bernath

Teilrevision (§ 6) anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26.11.2010.

GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Glarner

Hans Peter Bernath

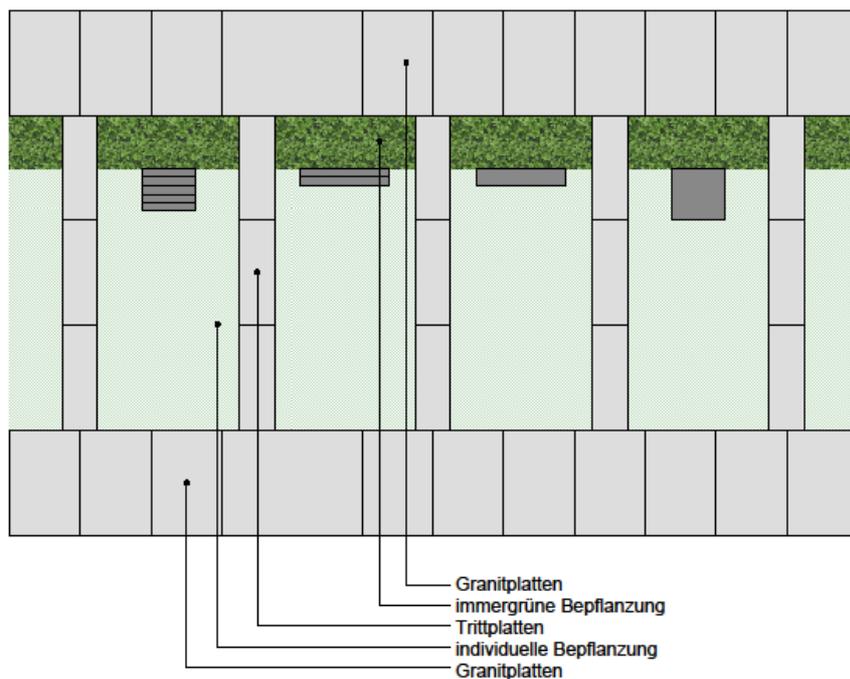
Anhang I

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli

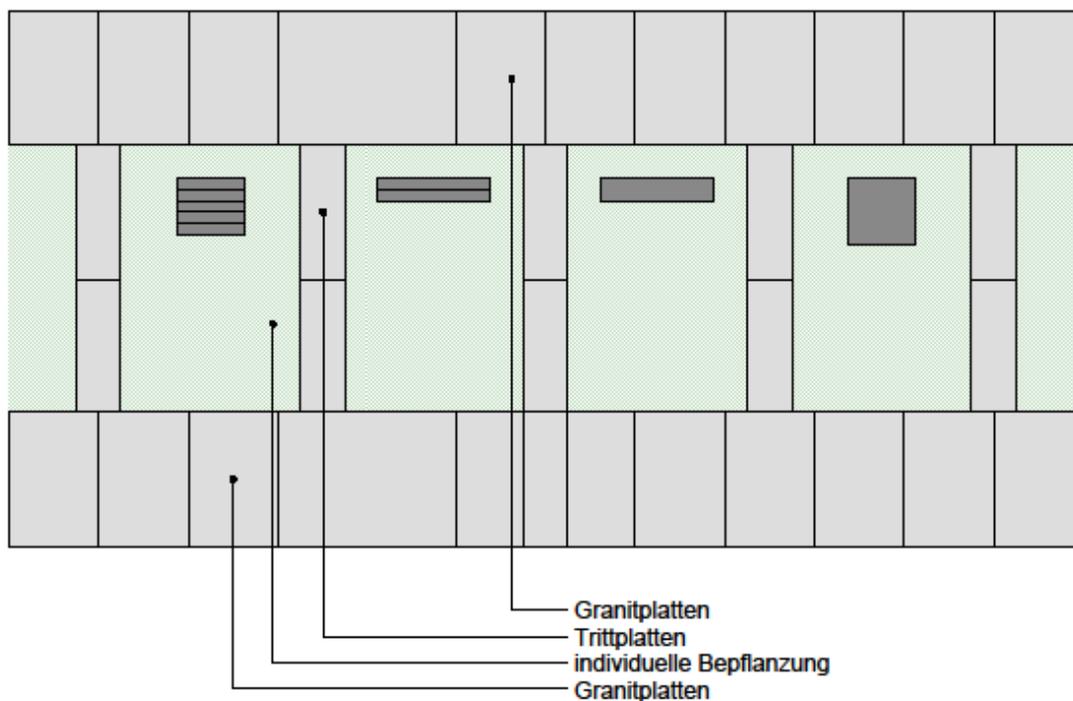
Grabmäler und Grabgestaltung

A. Grabmasse und Grabgestaltung gemäss §17 und 27 bis 29

A.1. Reihengrab für Erdbestattung (ER)



A.2. Reihengrab für Urnenbestattung (UR) und Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung (KG)

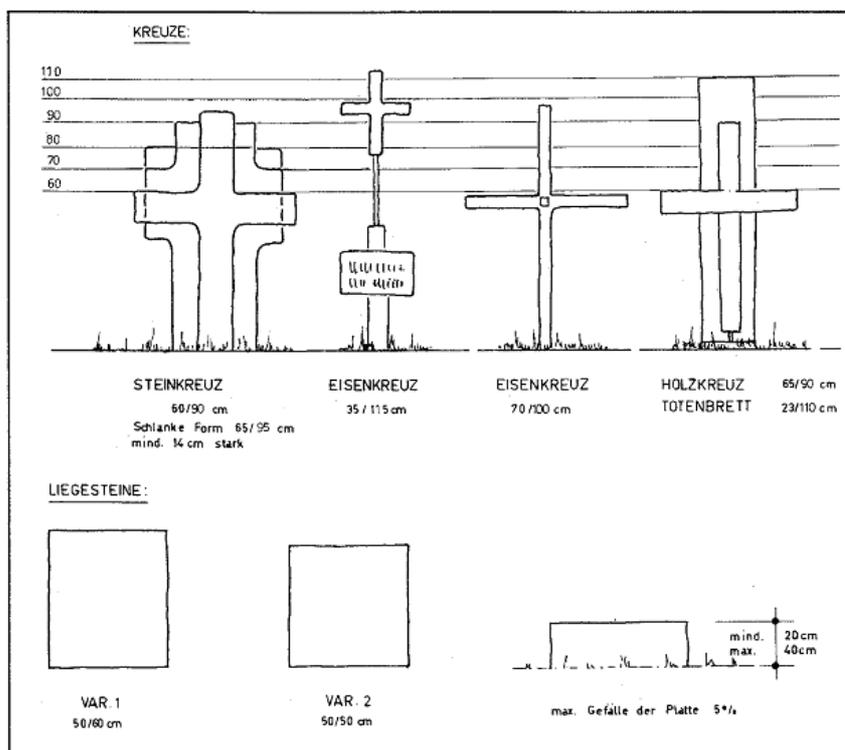
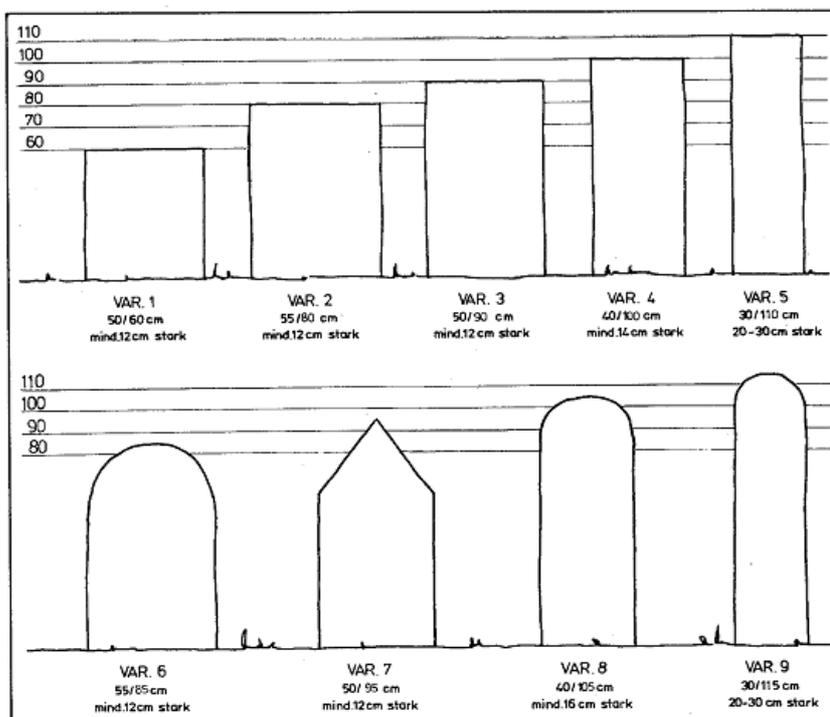


B. Grabmäler gemäss §18 bis 24

B.1. Grabmal für Reihengrab Erdbestattung (ER)

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

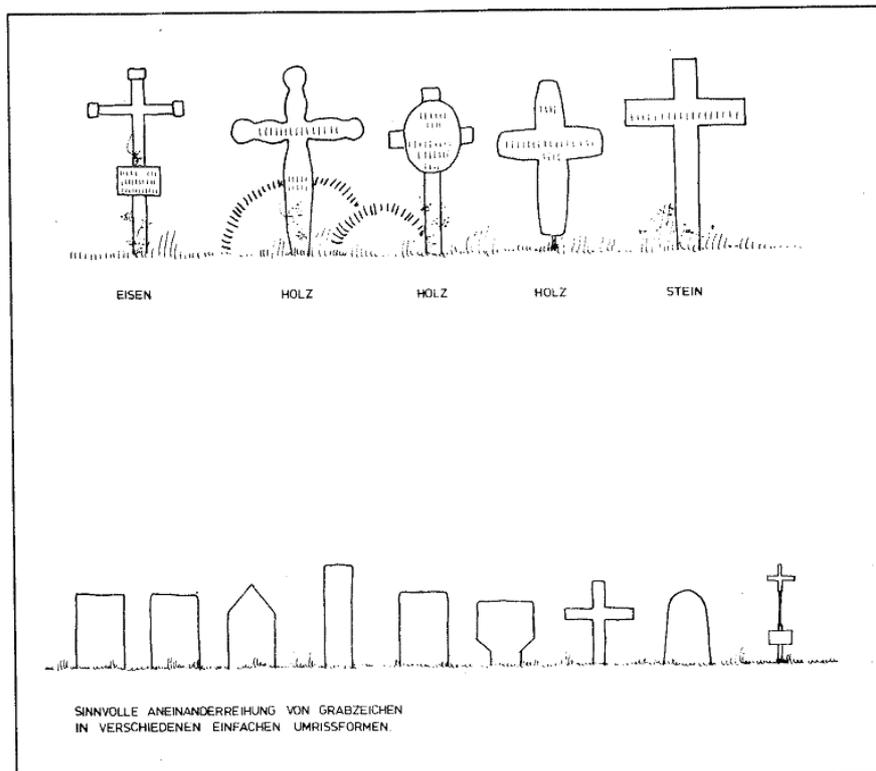
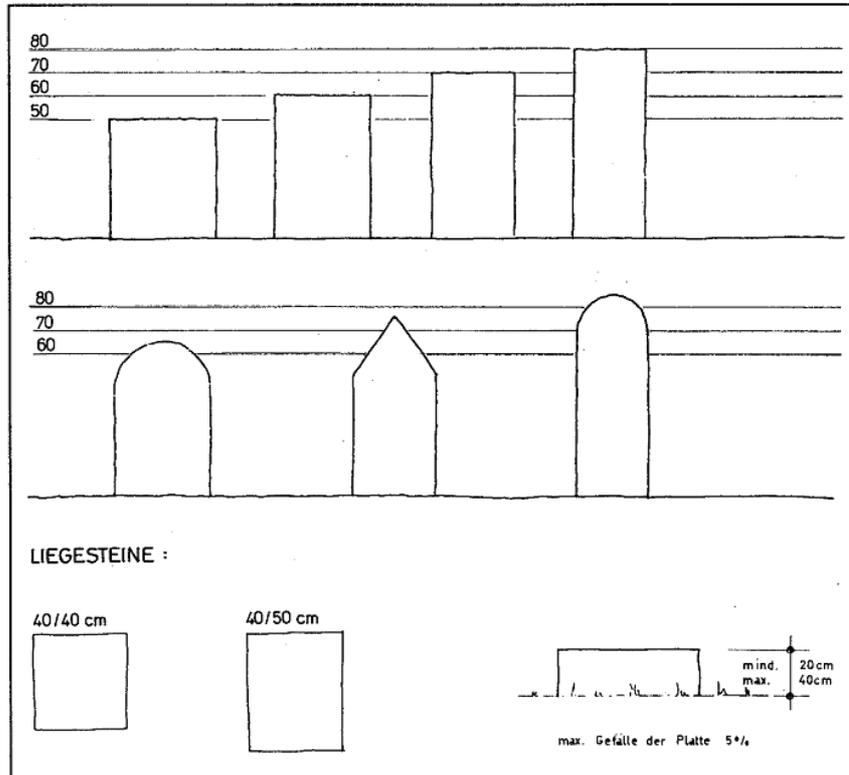
Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.



B.2. Grabmal für Reihengrab Urnenbestattung (UR)

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platte, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die Minimalstärken gelten für Grabmäler aus Naturstein.



Gemeinde Oberwil-Lieli

Die Skizzen des Abschnitts "B.2." sind im Reglement unvollständig wiedergegeben. Massgebend ist das nachfolgende Blatt.

03.06.1991 (426), Gemeinderat

B.2. Grabmal für Reihengrab Urnenbestattung (UR)

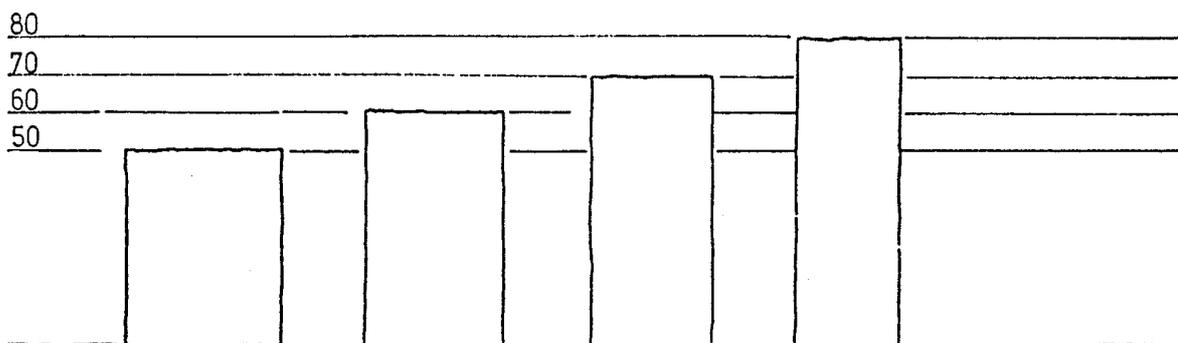
Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platte und Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden. Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

Die Höhe der Kreuze für Urnengräber (UR) darf maximal 85 cm, die Breite maximal 60 cm aufweisen. Je niedriger das Kreuz umso breiter und je höher umso schmaler muss seine Form sein.

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger zusätzlich eine liegende Platte kleineren Formats verlegt werden (z.B. 20 x 30 cm oder 15 x 40 cm).

STEHENDE GRÄBZEICHEN

BEI UNGLEICHEN MASSEN IN DER HÖHE ODER BREITE, DARF DAS MITTEL DIE MAXIMALE HÖHE BZW. BREITE NICHT ÜBERSCHREITEN.



Var. 1

45 / 50 cm
mindestens
12 cm stark

Var. 2

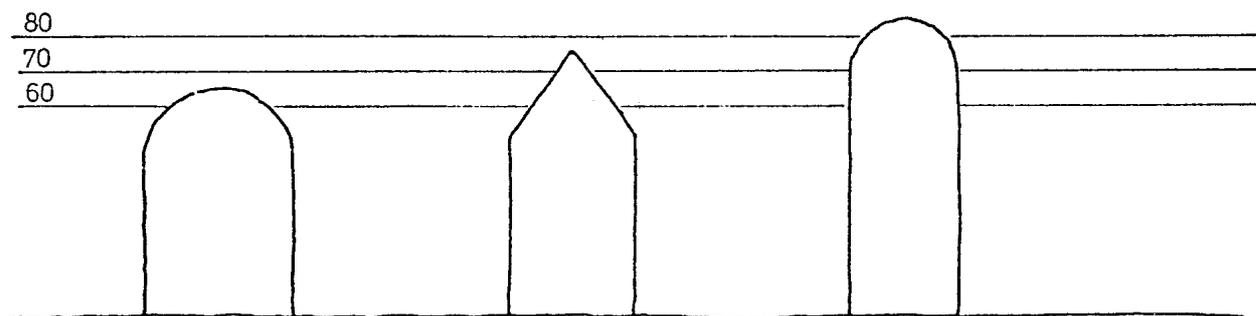
40 / 60 cm
mindestens
12 cm stark

Var. 3

35 / 70 cm
mindestens
12 cm stark

Var. 4

30 / 80 cm
20-30 cm stark



Var. 5

40 / 65 cm
mindestens
12 cm stark

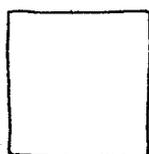
Var. 6

35 / 75 cm
mindestens
12 cm stark

Var. 7

30 / 85 cm
20-30 cm stark

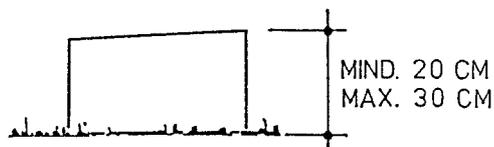
LIEGESTEINE



40/50 CM



40/40 CM



MAX. GEFÄLLE DER PLATTE 5%

B.3. Grabmal für Kindergräber (KG)

Auf den Kindergräbern dürfen nachfolgende Grabmäler aufgestellt werden:
Stehende Grabmäler, Stelen, Kreuze.

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger zusätzlich eine liegende Platte kleineren Formats mit maximal 0.04 m² verlegt werden.

Je niedriger das Grabzeichen umso breiter und je höher umso schmaler muss seine Form sein.

Maximale Höhe der Grabzeichen	70 cm
Maximale Breite der Grabzeichen	40 cm
Maximale Sichtfläche	0.25 m ²
Minimale Dicke des Grabzeichens in Naturstein	12 cm
Liegesteine maximales Aussenmass	50 / 40 cm
Liegesteine minimale Dicke	15 cm

Anhang II

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Oberwil-Lieli

Leistungen der Gemeinde, Gebühren und Kosten

A. Leistungen der Gemeinde

Für verstorbene Einwohner, die in der Wohngemeinde beigesetzt werden, erbringt die Gemeinde folgende Leistungen:

- einen einfachen Sarg und das Einsargen gemäss den Ansätzen des vom Gemeinderat beauftragten Bestattungsinstituts (Mehrkosten für gewünschte Spezialausführung gehen zu Lasten der Angehörigen)
- die Kosten der Feuerbestattung
- die Kosten eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- das Überführen des Sarges vom Todesort zum Aufbahrungsraum oder Krematorium bis maximal 100 Fahrkilometer gemäss den Ansätzen des vom Gemeinderat beauftragten Bestattungsinstituts
- die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraum
- das Überführen des Sarges vom Aufbahrungsraum zum Friedhof
- das Abholen der Urne im Krematorium Aarau, Baden oder Zürich
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- ein Holzkreuz mit Beschriftung

Den Angehörigen wird von den vorerwähnten Leistungen ein Kostenanteil gemäss Abschnitt B. in Rechnung gestellt.

B. Gebühren und Kosten

1. Einwohner

Für Einwohner der Gemeinde werden die Bestattungskosten den Angehörigen gemäss § 11 bzw. Abschnitt A. mit einem Pauschalbetrag von Fr. 900.- belastet. Werden verstorbene Einwohner auswärts beigesetzt, vergütet die Gemeinde den Angehörigen die Kosten eines einfachen Sarges gemäss den Ansätzen des vom Gemeinderat beauftragten Bestattungsinstituts sowie die Kremationskosten gemäss den Ansätzen der aargauischen Krematorien.

2. Auswärtige

Für auswärts wohnhaft gewesene Personen (siehe § 7) übernimmt die Gemeinde keine Leistungen und Kosten. Die bei der Gemeinde selbst anfallenden Aufwendungen werden den Angehörigen wie folgt belastet:

2.1. Grabbenützungsgebühren

- Reihengrab für Erdbestattung	Fr. 800.00
- Reihengrab für Urnen	Fr. 800.00
- Kindergrab	Fr. 800.00
- Urne in bestehendes Grab	gratis

2.2. Bestattungskosten Auswärtige

- Erdbestattung	Fr. 1'100.00
- Urnenbestattung	
- Einzelgrab	Fr. 400.00
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.00

2.3. Ausnahmen

Hatte die auswärts wohnhafte Person vorher längere Zeit in Oberwil-Lieli Wohnsitz, so kann der Gemeinderat die Ansätze den Verhältnissen entsprechend herabsetzen.

2.4. Tarifierpassungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren und Kosten den teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

Die Tarife basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise mit Stand am 01.07.1990, Stand: 120,9 Pt.; Anpassung jährlich durch den Gemeinderat.

Inhaltsverzeichnis Friedhof- und Bestattungsreglement Oberwil-Lieli

I. Allgemeine Bestimmungen	2	
Geltungsbereich	2	
Aufsichts- und Kontrollorgane	2	
Vollzugsorgane	2	
II. Bestattungsordnung	2	
Meldung Todesfall	2	
Zeitpunkt der Bestattung	2/3	
Aufbahrung	3	
Beisetzung	3	
Bestattungsort	3	
Feuerbestattung	3	
Öffentlichkeit	3	
Bestattungskosten	4	
III. Friedhofordnung	4	
1. Allgemeine Vorschriften	4	
Würde des Friedhofs	4	
Beisetzungsarten	4	
Gemeinschaftsgrab	5	
Zusätzliche Beisetzung in Grab	5	
Ruhezeit	5	
Grabräumung	5	
2. Reihengräber	6	
Masse	6	
3. Grabmäler	6	
Zweck der Grabmäler	6	
Bewilligungspflicht	6	
Vorschriftswidrige Grabmäler	7	
Werkstoffe	7	
Bearbeitung	7	
Gestaltung	7	
Grösse und Abmessung	8	
Zeitpunkt	8	
Unterhalt	8	
4. Grabeinfassungen	8	
Zulässigkeit, Kosten	8	
5. Grabbepflanzungen	8	
Zulässigkeit, Unterhalt	8/9	
Grösse	9	
Blumengefässe	9	
IV. Haftung, Strafbestimmungen	9	
Haftung der Gemeinde	9	
Beschädigungen	9	
Übertretungen	10	
V. Schlussbestimmungen	10	
Beschwerde	10	
Bestehende Gräberfelder	10	
Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts	10	
Aufhebung des bisherigen Rechts	10/11	
Anhang I	Grabmäler und Grabgestaltung (Skizzen)	12-16
Anhang II	Leistungen der Gemeinde, Gebühren und Kosten	17-18